

Geschäftsordnungsänderungsantrag an die Landesversammlung 2011

Ursprüngliche Fassung	Änderung
<p>§ 4 Vorbereitung (1) Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem Landesausschuss. Der erweiterte Landesvorstand bereitet die Landesversammlung organisatorisch vor und führt sie durch.</p>	<p>§ 4 Vorbereitung (1) Die <i>inhaltliche</i> Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem Landesausschuss. Der erweiterte Landesvorstand bereitet die Landesversammlung organisatorisch vor und führt sie durch.</p>
<p>§ 8 Öffentlichkeit (1) Die Landesversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder der KLJB zugänglich. Der Landesvorstand kann Gäste und Zuhörer/-innen einladen. (2) Die Öffentlichkeit (= alle Teilnehmer/-innen außer den stimmberechtigten Mitgliedern) kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 8 Öffentlichkeit (1) Die Landesversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder der KLJB zugänglich. (2) Der Landesvorstand kann Gäste und Zuhörer/-innen einladen. (3) Die Öffentlichkeit (= alle Teilnehmer/-innen außer den stimmberechtigten Mitgliedern) kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 16 (4) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach (a) entschieden.</p>	<p>§ 16 (4) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird über den jeweils weitestgehenden Geschäftsordnungsantrag zuerst entschieden. (d. h. in der Reihenfolge der Aufzählung <i>von § 16 (1) n) nach § 16 (1) a)</i>)</p>
<p>§ 18 (5) Anträge gelten als angenommen, wenn sie eine qualifizierte, einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen und die Anzahl der Enthaltungen übersteigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Landessatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des Landesverbandes sowie Wahlen.</p>	<p>Neu: (6) Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge gelten als angenommen, wenn sie die entsprechenden Mehrheiten der Stimmen, die auch für den Hauptantrag vorgesehen sind erhalten.</p>
<p>§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts) (1) Jedes Mitglied der Landesversammlung - ausgenommen der Landesvorstand - kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitgliedes wahrgenommen wird. (2) Eine Übertragung des Stimmrechts kann von pastoral Verantwortlichen auf pastoral Verantwortliche oder Ehrenamtliche, von Ehrenamtlichen auf Ehrenamtliche, von Hauptamtlichen auf Hauptamtliche oder Ehrenamtliche erfolgen. (3) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.</p>	<p>streichen des kompletten § 19 § 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts) Die Sprecher/-innen der Arbeitskreise können ihr Stimmrecht an ein Mitglied des jeweiligen Arbeitskreises delegieren. Die ursprünglichen Absätze (1) bis (3) werden gestrichen</p>
	<p><i>ab hier neue Nummerierung der §§</i></p>

§ 20 Vorbereitung der Wahl zum ehrenamtlichen Landesvorstand (2) Die Mitglieder der KLJB Bayern können bis vier Wochen vor der Landesversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.	§ 20 Vorbereitung der Wahl zum ehrenamtlichen Landesvorstand (2) Die Mitglieder der KLJB Bayern können bis <i>drei</i> Wochen vor der Landesversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.
§ 21 Durchführung der Wahl zum (ehrenamtlichen) Landesvorstand	§ 21 Durchführung der Wahl zum <i>ehrenamtlichen</i> Landesvorstand
§ 21 (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet, der vom Landesausschuss bzw. der Landesversammlung eingerichtet wurde.	§ 21 (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet, der <i>vom Landesausschuss</i> eingerichtet wurde.
§ 21 (6) Zu jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten für den ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Landesvorstand findet eine Personaldebatte statt.	§ 21 (6) Zu jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten für den <i>ehrenamtlichen Landesvorstand</i> findet eine Personaldebatte statt.
	Neu: § 21 (13) (1) <i>Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.</i> (2) <i>Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Landesversammlung. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den Landesausschuss wahrgenommen werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.</i>
§ 22 Abwahl Die Mitglieder des Landesvorstandes können mit absoluter Mehrheit von der Landesversammlung abgewählt werden.	§ 22 Abwahl Die Mitglieder des <i>ehrenamtlichen</i> Landesvorstandes können mit absoluter Mehrheit von der Landesversammlung abgewählt werden.
§ 30 Wahlausschüsse (1) Der Landesausschuss wählt für die Wahl des Landesvorstandes, des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin und des Landesseelsorgers bzw. der Landesseelsorgerin einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus vier Personen und ist paritätisch zu besetzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. (2) In den Wahlausschuss soll ein Mitglied des erweiterten Landesvorstandes gewählt werden.	§ 30 <i>Wahlausschuss</i> (1) Der Landesausschuss wählt für die Wahl des Landesvorstandes, des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin und des Landesseelsorgers bzw. der Landesseelsorgerin <i>vier Personen in den Wahlausschuss</i> . Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <i>Die Wahlämter sind paritätisch zu besetzen.</i> (2) <i>Zudem entsendet der erweiterte Landesvorstand aus seiner Mitte eine/-n Vertreter/-in in den Wahlausschuss</i>
§ 31 Vorbereitung der Wahlen	§ 31 Vorbereitung der Wahlen <i>zum hauptamtlichen</i> Landesvorstand
§ 31 (2) Die Mitglieder der KLJB Bayern können bis sechs Wochen vor Beginn des Landesausschusses Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.	§ 31 (2) <i>Der Wahlausschuss legt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie ggf. den Termin für einen außerordentlichen Landesausschuss unter Berücksichtigung der Fristen für die Abstimmung mit der Freisinger Bischofskonferenz fest. Zwischen der Ausschreibung der Wahl und dem Ende der Vorschlagsfrist müssen mindestens fünf Wochen liegen, zwischen dem Ende der Vorschlagsfrist und dem Landesausschuss, auf dem die Wahl durchgeführt wird, mindestens sechs Wochen.</i>
§ 31 (5) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus den Bewerbungsgesprächen werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesausschuss den Mitgliedern des Ausschusses durch den	§ 31 (5) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten aus den Bewerbungsgesprächen <i>werden der Freisinger Bischofskonferenz zur Freigabe der Kandidatur vorgelegt. Die freigegebenen</i>

Wahlausschuss mitgeteilt.	<i>Kandidatinnen und Kandidaten</i> werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesausschuss den Mitgliedern des Landesausschusses durch den Wahlausschuss mitgeteilt.
§ 32 (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.	§ 32 (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe <i>der von der Freisinger Bischofskonferenz freigegebenen</i> Kandidatinnen und Kandidaten. <i>Die Wahlliste wird nicht nochmals geöffnet.</i>
§ 32 (3) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungsverfahren und Feststellung des Wahlergebnisses wird auf die Vorschriften bezüglich der Wahlen zum Landesvorstand verwiesen, die entsprechend gelten.	§ 32 (3) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungsverfahren und Feststellung des Wahlergebnisses wird auf die Vorschriften bezüglich der Wahlen zum <i>ehrenamtlichen</i> Landesvorstand verwiesen, die entsprechend gelten.
§ 33 (3) Im Falle einer Abwahl des Landesseelesorgers bzw. der Landesseelesorgerin leitet der Landesvorstand diesen Beschluss an die Bayerische Bischofskonferenz weiter mit der Bitte, ihn/ sie als Landjugendseelesorger/-in abzurufen.	§ 33 (3) Im Falle einer Abwahl des Landesseelesorgers bzw. der Landesseelesorgerin leitet der Landesvorstand diesen Beschluss an die Freisinger Bischofskonferenz weiter mit der Bitte, ihn/ sie als Landjugendseelesorger/-in <i>zu verpflichten.</i>
Abschnitt IV Erweiterter Landesvorstand	Abschnitt IV <i>Landesvorstand</i>
§ 35 Termine Die Termine der erweiterten Landesvorstandssitzungen werden vom erweiterten Landesvorstand selbst festgelegt.	§ 35 Termine Die Termine der <i>Landesvorstandssitzungen</i> werden vom <i>Landesvorstand</i> selbst festgelegt.
§ 36 Einladung und Tagesordnung Die Einladung mit der Tagesordnung wird turnusgemäß von dem Landesvorstandsmitglied, das für die Leitung der Sitzung zuständig ist, und von dem/ der Landesgeschäftsführer/-in gemeinsam erstellt. ...	§ 36 Einladung und Tagesordnung Die Einladung mit der Tagesordnung wird <i>vom / von der Landesgeschäftsführer/-in in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Landesvorstands</i> erstellt. ...
§ 38 Öffentlichkeit Die Sitzungen des erweiterten Landesvorstands sind nicht öffentlich. Gäste oder Berater/-innen können vom erweiterten Landesvorstand eingeladen werden.	§ 38 Öffentlichkeit Die Sitzungen des <i>Landesvorstands</i> sind nicht öffentlich. Gäste oder Berater/-innen können vom <i>Landesvorstand</i> eingeladen werden.
§ 42 (2) Das Protokoll sollte binnen einer Woche, muss aber spätestens nach zwei Wochen erstellt sein und den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstands zugesandt werden.	§ 42 (2) Das Protokoll sollte binnen einer Woche, muss aber spätestens nach zwei Wochen erstellt sein und den Mitgliedern des <i>Landesvorstands</i> zugesandt werden.
§ 42 (3) Jeweils ein Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung ist die Protokollgenehmigung. Die Ergebnisse der Landesvorstandssitzungen werden anschließend den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstands, den Diözesanleitungen und der Bundesleitung der KLJB mitgeteilt.	§ 42 (3) <i>Jeweils ein Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung ist die Protokollgenehmigung.</i>
§ 44 Rechenschaftsbericht und Einladung (1) Der Landesvorstand... (2) Wird der Vorstand... (3) Der Rechenschaftsbericht...	§ 43 Rechenschaftsbericht und <i>Entlastung</i> (1) Der Landesvorstand... (2) Wird der Vorstand... (3) Der Rechenschaftsbericht...
Abschnitt V Landesvorstand	Abschnitt V <i>Erweiterter Landesvorstand</i>
§ 43 Weitere Vorschriften Zu Termin, Einladung, Tagesordnung, Leitung, Öffentlichkeit, Beratung, Beschlussfähigkeit, Stellvertretung und Protokoll wird auf die Vorschriften unter	§ 44 Weitere Vorschriften (1) Zu Termin, Einladung, Tagesordnung, Leitung, Öffentlichkeit, Beratung, Beschlussfähigkeit und Stellvertretung und Protokoll wird auf die Vorschriften unter

Abschnitt IV „erweiterter Landesvorstand“ verwiesen, die entsprechend gelten.	Abschnitt IV „Landesvorstand“ verwiesen, die entsprechend gelten, <i>sofern keine weiteren Regelungen in § 44 dem widersprechen.</i>
	Neu: § 44 (2) Der Landesvorstand kann die Leitung der Sitzung an hauptberufliche Mitarbeiter/-innen delegieren.
	Neu: § 44 (3) Das Protokoll der Sitzung wird von den hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen erstellt.
	ab hier wieder neue Nummerierung der §§
§ 46 (4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag des Arbeitskreises und die Tätigkeit in der KLJB z.B. auf Orts-, Kreis- oder Diözesanebene oder in den Arbeitskreisen verschiedener Verbandsebenen. Außerdem müssen Arbeitskreismitglieder Mitglieder der KLJB sein.	§ 46 (4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag des Arbeitskreises <i>und die KLJB-Mitgliedschaft.</i>
§ 47 (2) Die Leitung der Arbeitskreissitzungen liegt turnusgemäß bei den Arbeitskreismitgliedern.	§ 47 (2) Die Leitung der Arbeitskreissitzungen liegt bei <i>dem / der Arbeitskreissprecher / -in. Er / Sie kann die Leitung an ein Arbeitskreismitglied delegieren.</i>
§ 47 (4) ... Die Diözesanstellen werden regelmäßig über die Aktivitäten der Arbeitskreise informiert.	§ 47 (4) ... Die <i>Diözesanverbände</i> werden regelmäßig über die Aktivitäten der Arbeitskreise informiert.
§ 52 (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Landesversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur Landesversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.	streichen des Absatz (2) im § 52
§ 53 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Landesversammlung in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Landesvorstands unterzeichnet.	§ 53 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt <i>mit Ende der Landesversammlung auf der sie angenommen wird</i> in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Landesvorstands unterzeichnet.

Generell:

Die gesamte Geschäftsordnung wird nach der möglichen Geschäftsordnungsänderung auf Rechtschreibfehler und auf die "Gender-Schreibweise" überprüft und ggf. verbessert (redaktionelle Änderung).

Beschlossen von der 62. Landesversammlung der KLJB Bayern am 4. Juni 2011 auf dem Volkersberg